

Beitragsordnung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung des BDS-Binnenschifffahrt am 29. Oktober 2010 in Mainz wird die Beitragsordnung vom 6.9.1991 in der Fassung vom 01.01.2011 wie folgt geändert:

1. Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder

Für Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 1 der Satzung (selbständige Unternehmer, die Eigner oder Ausrüster eines in einem deutschen Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes sind) besteht der Beitrag aus:

- a) dem Grundbeitrag in Höhe von 180,00 Euro.
- b) dem Tonnagebeitrag von 1,05 Euro pro Eichtonne des/der als Eigner oder Ausrüster betriebenen Schiffe(s) bzw. bei Schubbooten von 1,5 x kw x Tonnagebeitrag des/der als Eigner oder Ausrüster des betriebenen Schiffe(s)
- c) bei Fahrgastschiffen ein Betrag von 0,25 Euro für die zulässige Anzahl der Fahrgäste des/der als Eigner oder Ausrüster betriebenen Schiffe(s).

2. Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder

Über die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 2 der Satzung (natürliche oder juristische Personen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes unterstützen) entscheidet der Vorstand.

3. Sonderregelung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann im Einzelfall von dem sich aus der Beitragsordnung ergebenden Jahresbeitrag abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

4. Fälligkeit des Jahresbeitrages

Der gesamte Jahresbeitrag wird verteilt auf drei gleichmäßige Raten am 15.01., 15.05. und 15.09. eingezogen.

5. Probemitgliedschaft

Bis zum 31.12.2012* besteht für selbständige Unternehmer im Sinne des § 3 Nr. 1 der Satzung, die bisher nicht Mitglied waren, die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft für ein Jahr. In diesem Jahr wird lediglich der Grundbeitrag von 180,00 € erhoben. Die Kündigungsfrist beträgt abweichend von § 5 Abs. 2 der Satzung, zwei Monate zum Ende der Probemitgliedschaft.

* Die Probemitgliedschaft wurde lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. September 2011 in Mainz um ein Jahr verlängert.

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2012 in Kraft.